

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarkraftwerk Bräuningshof“

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Kreisbaumeister - Abteilung 46
- Landratsamt Forchheim, Bodenheimatpfleger
- Landratsamt Forchheim, Straßenbau, Forchheim
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Forchheim
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Bamberg
- Luftamt Nordbayern
- Industrie- und Handelskammer Oberfranken
- Gemeinde Effeltrich
- Gemeinde Hetzles
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Forchheim
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Bezirksfischereiverband Oberfranken e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Erbdorf
- Verein Naturpark Fränkische Schweiz
- Fränkische Schweiz-Verein

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Regierung von Oberfranken, Landesamt f. Brand- und Katastrophenschutz
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Landratsamt Forchheim, Kreisheimatpfleger für Bodendenkmalpflege Wagner
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Kreisbrandrat, Oliver Flake – BP
- Markt Neunkirchen am Brand
- Gemeinde Poxdorf – keine weitere Beteiligung erforderlich
- VG Uttenreuth – Gemeinde Marloffstein

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Landratsamt Forchheim, FB 41 Bauordnung
- Landratsamt Forchheim, FB 42 Naturschutz
- Landratsamt Forchheim, FB 44 Immissionsschutz
- Landratsamt Forchheim, FB 52 Tiefbau
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Scheßlitz
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Gesundheitsamt Forchheim
- N-ERGIE Netz GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Deutsche Telekom Nürnberg
- Stadt Baiersdorf
- Gemeinde Bubenreuth
- Bayer. Bauernverband, Forchheim
- Polizeiinspektion Forchheim
- Einwendungen Bürger

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Landratsamt Forchheim, FB 41 Bauordnung – 06.11.2020 / 04.12.2020

FNP – 06.11.2020

Zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans werden keine Bedenken erhoben.

BP – 04.12.2020

Zu Nr. 2.1 (Abschnitt B):

Die maximal zulässige Bebauung für Nebenanlagen soll hier auf 150 m² begrenzt werden. Es sollte zumindest in der Begründung noch klargestellt werden, ob diese Begrenzung beispielsweise für jedes der beiden Baufelder, grundstücksbezogen oder für den gesamten Bebauungsplan gilt.

Es wird die Bezeichnung "vorhabenbezogener Bebauungsplan" benutzt. Es ist zu überprüfen, ob tatsächlich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB beabsichtigt ist. Hierfür ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags erforderlich. Der Durchführungsvertrag mit der Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers muss grundsätzlich vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Allein der Umstand, dass ein Bebauungsplan der Verwirklichung eines konkreten Vorhabens dient, macht aus einem Bebauungsplan noch keinen vorhabenbezogenen. Ist also nicht der Abschluss eines Durchführungsvertrages vorgesehen, ist die Bezeichnung des Bebauungsplans zu ändern.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass sich die Gesamtfläche für Nebenanlagen mit 150 m² auch auf das gesamte Gebiet mit den beiden Teilflächen bezieht.

Am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird festgehalten. Der Projektbetreiber Greenovative beabsichtigt das Projekt umzusetzen und legt einen Durchführungsvertrag vor. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof fest.

Landratsamt Forchheim, FB 42 Naturschutz – 04.12.2020

FNP

1. In der Regel ist es für die bauleitplanende Gemeinde erforderlich, bereits im Vorfeld einer Bauleitplanung die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommenden Standorte zu ermitteln. (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, 14.01.2011)
2. Die Darstellung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan darf weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von „förderrechtlichen“ Voraussetzungen des EEG dominiert sein.
3. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei – insbesondere – die allgemeinen Belange der Landwirtschaft, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.

Es wird empfohlen, vor der Errichtung weiterer Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ein „Standortkonzept Fotovoltaik“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu erstellen.

BP

Nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sind seit 1. März 2020 in der freien Natur nur noch autochthone Gehölze und Saatgut zu verwenden. Die Verwendung autochthoner Gehölze ist daher in die Festsetzungen aufzunehmen.

Der externe Ausgleich sollte bevorzugt im Umfeld des Solarparks ausgewiesen werden. Als Entwicklungsziel sollte „artenreiches Extensivgrünland“ angestrebt werden. Dadurch könnte dem im Planungsraum nur noch vereinzelt vorkommenden Kiebitz ein Brutplatz geboten werden, der nicht während der Brutzeit ausgemäht wird.

Alternativ bietet sich der kleine Weiher auf Flurnummer 2826/0 für eine ökologische Aufwertung an. Er wurde im Rahmen der Flurbereinigung als „ökologische Zelle“ aus der Nutzung genommen und an die Gemeinde übergeben. Zu keinem Zeitpunkt wurde dieser Weiher so gepflegt, dass sich ein wertvoller Lebensraum entwickelt hat. Die hier vormals vorkommenden Laubfrösche wurden seit 10 Jahren nicht mehr gefunden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Fachbereichs Naturschutz zum FNP zur Standortwahl der geplanten und weiterer PV Anlagen im Gemeindegebiet wird zur Kenntnis genommen. Bei Bräuningshof ist die Standortwahl in der Begründung (Kap. 4.1) dargestellt (geringe Fernwirkung, keine besonderen, naturschutzfachlich wertvolle Biotoptypen betroffen, Erfüllung der Ziele des Klimaschutzschutzes werden eingehalten). Hinzu kommt die räumliche Nähe zur Bahnanlage und den bereits vorhandenen PV Anlagen entlang der Bahnlinie Nürnberg - Bamberg. Unter Berücksichtigung der genannten Punkte wäre auch bei einer Betrachtung

der gesamten Gemarkung kein günstigerer als der gewählte Standort für ein Vorhaben der geplanten Größe in Frage gekommen.

Die Hinweise der UNB zum Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

- *Ergänzung der Festsetzung 4.3 mit der Verwendung autochthoner Gehölze (autochthones Saatgut ist unter B 4.3 und B 4.5 bereits festgesetzt).*
- *Die externen Ausgleichsflächen liegen im Umfeld der geplanten Anlage und berücksichtigen den nach der erstellten saP zu schaffenden Lebensräume für die Feldlerche, um Konflikte nach § 44 BayNatschG zu vermeiden. Bei der Schaffung von Lebensräumen für die Feldlerche wird auch die Anlage von extensivem Grünland berücksichtigt. Die externen Ausgleichsflächen wurden in Art und Umfang mit der UNB im Vorfeld abgestimmt.*

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof mit den Änderungen und Ergänzungen bei den Festsetzungen und Darstellung der externen Ausgleichsflächen fest.

Landratsamt Forchheim, FB 44 Immissionsschutz – 30.11.2020

FNP

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Bräuningshof“, Vorentwurf vom 12.10.2020, vom 30.11.2020.

BP

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks. Bei berechtigten Beschwerden von Anwohnern über Blendwirkungen durch die Solarmodule soll der Betreiber verpflichtet werden, entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die Blendwirkung unerheblich ist. Die Blendwirkung, die durch die Photovoltaikmodule an den benachbarten Wohnhäusern auftreten kann, darf eine Einwirkzeit von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht überschreiten.

Eine mögliche Blendwirkung von Verkehrsteilnehmern auf der westlich vorbeiführenden Gemeindeverbindungsstraße ist durch den zuständigen Baulastträger zu prüfen. Eine mögliche Blendwirkung für Anwohner in Bubenreuth ist durch die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu prüfen.

Festsetzungen für den Bauleitplan

Bei berechtigten Beschwerden von Anwohnern über Blendwirkungen durch die Solarmodule ist der Betreiber auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim verpflichtet, entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die Blendwirkung unerheblich ist.

Die Blendwirkung, die durch die Photovoltaikmodule an den benachbarten Wohnhäusern auftreten kann, ist als unerheblich anzusehen, wenn Einwirkzeiten von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht überschritten werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Ein Blendgutachten wurde erstellt, neben möglichen Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Igelsdorf-Bubenreuth wurden auch Standorte am Nordrand der Siedlung von Bubenreuth untersucht.

Die Analyse der Lichtemissionen zeigt, dass an der, der Photovoltaikanlage zugewandten, Grenze des Ortsrandes von Bubenreuth, unter Berücksichtigung der Azimut 175° ($N=0^\circ$) bei der südlichen Planfläche und 160° ($N=0^\circ$) bei der nördlichen Planfläche mit einem Neigungswinkel der Modultische von 20° keine Lichtimmissionen zu erwarten sind. Nach den Richtlinien der LAI liegen keine erheblichen Belästigungen vor, da die zu tolerierenden Zeiträume mit maximal 10 Minuten am Tag und maximal 15,3 Stunden im Jahr eingehalten werden.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens- und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof mit den für die beiden Teilflächen differenzierten Festsetzungen zur Ausrichtung und Neigung der Modultische fest (160° vom Azimut bei der nördlichen Fläche und 175° bei der südlichen Fläche ($N=$ jeweils 0° und Neigungswinkel von 20°).

Landratsamt Forchheim, FB 52 Tiefbau – 25.11.2020

1. Wir setzen voraus, dass die Erschließung der neuen Bauflächen ausschließlich über das vorhandene Ortsstraßennetz erfolgt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass einer Erschließung außerhalb der gesetzlich festgelegten Ortsdurchfahrtsgrenzen (Erschließungsbereiche) nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vom Straßenbaulastträger zugestimmt werden kann, wobei die Anlage entsprechender Linksabbiegespuren und der damit verbundene Ausbau der Kreisstraße in diesen Abschnitten aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne gefordert werden müsste.

2. Generell ist zu beachten, dass innerhalb des 15 m Anbauverbotsstreifens gem. Art. 23 Abs. 1 BayStr.WG weder bauliche Anlagen noch Betriebsflächen wie z.B. Umfahrungen, Lagerflächen, Parkplätze, Abbaufelder, Aufschüttungsflächen usw. errichtet werden dürfen.
3. Die festgesetzten OD-Grenzen für die Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche der einzelnen Ortsteile wurden nicht vollständig übernommen. Die OD-Grenzeintragungen sind zeichnerisch zu ergänzen.
4. Die Grenzen von geplanten Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten o.ä. parallel zu den Kreisstraßen sind entlang der 15 m Anbauverbotszone (Art. 23 Abs. 1 BayStr.WG) und nicht entlang der Straßengrundstücke festzulegen.

5. Evtl. Aufforstungsflächen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung, soweit sie sich in der 30 m Baubeschränkungszone (Art. 24 BayStr.WG) befinden.
6. Hinsichtlich evtl. weiterer Bepflanzungsmaßnahmen entlang der Kreisstraßen verweisen wir auf Art. 29 Nr. 2 des BayStr.WG. Demnach dürfen Anpflanzungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Sofern im Zuge bestehender Straßen eine Verbesserung der straßenbegleitenden Bepflanzung vorgesehen ist, ist dies grundsätzlich möglich, soweit die Finanzierung von der Gemeinde übernommen wird. Die Einzelheiten wären vor Ort in einer Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, wobei hier insbesondere auch auf die Verkehrssicherheit (Sicherheitsabstand, Lichtraumprofil, Sichtflächen usw.) und die zur Verfügung stehenden Flächen Rücksicht zu nehmen ist.

Beschlussvorschlag

Zu 1

Die Erschließung des Sondergebiets erfolgt von den Gemeindeverbindungsstraßen (GVS) Bubenreuth nach Bräuningshof für die südliche Teilfläche sowie von der GVS Igelsdorf-Bubenreuth für die nördlich Teilfläche.

Zu2

Da lediglich für den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Lieferverkehr in geringem Umfang zu erwarten ist und ansonsten kein Verkehr für das Sondergebiet auftreten wird, ist eine Linksabbieger Spur nicht erforderlich.

Da es keine Satzung der Gemeinde Bubenreuth gibt, die eine anbaufreie Zone nach Art. 23 Abs. 1 BayStr.WG festsetzt, ist der Abstand von ca. 8m vom Fahrbahnrand bis zum Zaun ausreichend.

Zu3

Die OD – Grenzen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind für das Verfahren nicht relevant.

Zu 4.

Es sind keine Landschaftsschutz und Naturschutzgebiete geplant.

Zu 5

Es sind keine Aufforstungsflächen geplant.

Zu 6.

Die Anpflanzungen erfolgt parallel zu den Gemeindeverbindungsstraßen, es handelt sich um eine Hecke. Zwischen Fahrbahnrand und Anpflanzung befindet sich ein Straßengraben. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht beeinträchtigt. Die Pflanzung erfolgt durch den Projektträger

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – 12.11.2020

Grundsätzliche Bewertung:

Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei

entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig, durchaus zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist.

Kritisch, wird natürlich bei den Freiflächenanlagen der große Flächenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen (Wohn-, Gewerbegebiete), Verkehrsflächen (Straßen, Autobahn, ICE), dem Freizeitbedarf, dem zukünftigen Bau von Stromtrassen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern ca. 12 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2017). Ein Ziel der Bundes- und Landesregierung ist es daher den Flächenverbrauch zu reduzieren. Der Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder deren Zerschneidung trägt zu Ertragsverlusten und zu einem verschärften Bodenmarkt für die Landwirtschaft bei. Dies gefährdet die sichere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und kann die Importabhängigkeit steigern. So weit wie möglich ist deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung (Dachanlagen, Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Besonders hochwertige Ackerböden sollten aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP - B IV) lautet:

(1.3 G) *Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.*

(Begründung) *Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.*

Landwirtschaftliche Flächen:

Die landwirtschaftlichen Flächen, die für die Realisierung der Solaranlage benötigt werden, umfassen eine Gesamtfläche von ca. 8,5 Hektar (incl. Ausgleichsfläche und sonstige Flächen). Die einbezogenen Flächen werden hauptsächlich als Ackerland genutzt (nur Flur-Nr. 2862 ist zum Teil Grünland). Sie weisen mit 28 bis 31 Bodenpunkten und der Bodenart Sandiger Lehm und im Bereich der Flur-Nrn. 2862, 2863, 2865 Bodenart Ton für die nähere Region durchschnittliche Bodenqualität auf. Die einbezogenen Flächen sind gut strukturiert (Größe, Form) und mit moderner Landtechnik gut zu bewirtschaften. Solche Ackerflächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung rege nachgefragt. Durch die Flächenkonkurrenz wird es für die praktizierenden Landwirte in der Gemeinde Langensendelbach zunehmend schwieriger – auch auf Grund steigender Pachtpreise – entsprechendes Ackerland zu pachten und die Betriebe weiter zu entwickeln.

Ausgleichsflächen:

Für die Landwirtschaft ist es unverständlich, dass gerade bei Maßnahmen, die für die Energiewende benötigt werden, zusätzlich zum Flächenverbrauch durch die Solaranlage, noch einmal ca. 1,5 ha Ausgleichsfläche gefordert werden. Positiv wird gesehen, dass der naturschutzfachliche Ausgleich zum Teil im Planungsgebiet selbst realisiert wird. Laut Schreiben der Obersten Baubehörde v. 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird

kann der Bedarf an Ausgleichsflächen auch auf 10% verringert werden. In diesem Fall wird dieses von Seiten des AELF befürwortet, da ein erhöhter Ausgleich meist wieder zu Lasten der Landwirtschaft geht. Die internen Ausgleichsflächen von ca. 0,87 ha sollten u.E. ausreichen.

Weiter sollte Folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Bräuningshof“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Durch die ordnungsgemäße Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren. Darauf sollte in den Festsetzungen zum BBP auch hingewiesen werden.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) mit einer eventuellen Einzäunung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche zwischen den beiden Teilflächen der Flur-Nr. 2856 einzuhalten, damit die Ackerfläche auch weiterhin vollständig und ohne Behinderung bewirtschaftet werden kann. Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird. Der Rückbau sollte auch für die Ausgleichsflächen und evtl. angelegte Pflanzungen (z. B. Hecken) gelten, da bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung kein Ausgleichsbedarf mehr besteht.

Am weiteren Verfahren möchten wir gerne beteiligt werden.

Beschlussvorschlag

Landwirtschaftliche Fläche

Die Hinweise zu Flächenverbräuchen durch Solaranlagen und Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe werden zur Kenntnis genommen. Bei den überplanten Flurstücken, Flur-Nrn. 2862, 2863, 2865, sind Bewirtschafter und Eigentümer nicht identisch. Die Planung wurden jedoch mit dem derzeitigen Pächter abgestimmt. Bei den übrigen Flächen 2852, 2853 und 2857 sind Bewirtschafter und Eigentümer identisch, insofern relativieren sich die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Da die Flächen in der Gemarkung Bräuningshof auch zur

Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage relativiert. Im vorliegenden Fall dient die PV – Anlage als Standbein für die Flächenbewirtschaftler.

Ausgleichsflächen

Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie - ungünstiger abschneidet.

Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld / am Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft, sowie dem Biotopverbund. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Schaffung von Blühstreifen bzw. extensiv genutztes Grünland für die Herstellung von Feldlerchenrevieren erforderlich. Um landwirtschaftliche Fläche für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtliche Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.

Weitere Punkte

Die Zufahrt für den Bau der Anlage erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraßen, eine Behinderung angrenzender Nutzflächen ist nicht gegeben.

Der Hinweis zur Behebung etwaiger Schäden an vorhandenen Drainagen im Zuge der Erschließung und Bau der Anlage wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Der Hinweis, dass durch Baumaßnahmen bei der Herstellung der PV Anlagen entstandene Schäden an den Wegen ordnungsgemäß zu beseitigen sind, wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis, dass die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) zu dulden sind (siehe Hinweise D 5).

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Scheßlitz – 18.11.2020

Die nordöstliche Teilfläche grenzt an die beiden Waldgrundstücke Fl. Nr. 2541 und 2544 an. Auf dem Standort herrschen mittlere Wuchsbedingungen. Die Bäume können somit im Endalter Höhen von 25m erreichen. Auch wenn die Waldflächen in Hauptsturmrichtung

nachgelagert sind, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass umstürzende Bäume im Baumfallbereich von 25m Schäden verursachen können. Daher wird empfohlen,

- den Baumfallbereich von Bebauung und Kollektoranlagen freizuhalten oder
- im Falle von Bebauung, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, gegenüber den Waldgrundstücken eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung abzugeben.

Beschlussvorschlag

Der Abstand zwischen Zaun und Wald beträgt 16m, zu den PV Modulen ca. 20m. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldgrundstücks 2541 und 2544 wird am nördlichen Rand der Flurstücke etwas eingeschränkt, eine Bewirtschaftung bleibt jedoch weiterhin möglich.

Eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung gegenüber den Waldgrundstücken wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof fest.

Wasserwirtschaftsamt Kronach – 02.12.2020

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Das geplante Solarkraftwerk Bräuningshof der Gemeinde Langensendelbach liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Quellschutzgebieten.

Genauere Angaben zu Grundwasserständen liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Der Schutz vor hohen Grundwasserständen oder drückendem Wasser obliegt dem Unternehmer/Bauherrn.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) auch bei Solarparkflächen zu beachten und ggf. ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten. Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht berührt. Nicht geprüft wurde die Gefährdung des Gebietes hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Altlasten

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Auf den "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Bodenschutz

Der nordöstliche Teil des Planungsbereiches liegt geologisch im Bereich von Tonsteinen des Feuerletten und Oberer Keupers (kmF+ko,T dGK25). Entsprechend sind hier flache Braunerden über Pelosolen aus Lehmen bis Tonen zu finden. Im westlichen und südlichen Bereich sind Sandsteine des Oberer Burgsandsteins (kmBO dGK25) zu erwarten, die zum Teil von sandig-lehmigen Terrassenmaterial überlagert sein können (gemäß Übersichtsbodenkarte). Stauwasser ist häufig und in den tiefst gelegenen Teilen ist Grundwasseranschluss möglich.

Der nordöstliche Planungsbereich ist gemäß "Vollzugshilfe Hintergrundwerte" der BAG 51 zuzuordnen. Hier liegen die Hintergrundwerte von Zink bei lehmigen Oberböden über den Vorsorgewerten. Die sandigen Böden sind keiner BAG eindeutig zuordenbar. Auch hier ist jedoch mit Vorsorgewertüberschreitungen zu rechnen (vgl. BAG 31 bzw. 10a-r).

Bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen (Rammpfähle mit Bodenkontakt) besteht die Gefahr der Freisetzung von größeren Mengen an Zink in den Boden. Neben der chemischen Freisetzung von Zink ist bei sandigen und steinigen Böden beim Einrammen von einem mehr oder weniger starken mechanischen Abrieb der Oberflächenbeschichtung auszugehen. Insgesamt können so beim Ein-/Ausbau und über die gesamte Nutzungsdauer nicht unerhebliche Mengen Zink in den Boden bzw. bei geringer Kationenaustauschkapazität in Verbindung mit niedrigen pH-Werten auch in das Grundwasser gelangen.

In der Summe kann potentiell von einer schädlichen Bodenveränderung ausgegangen werden. Deshalb sind Schutz- und Vermeidungsstrategien aufzuzeigen.

Folgende Faktoren für einen beschleunigten Abbau der Verzinkungsschicht verantwortlich:

1. Bodenfeuchtigkeit bzw. reduzierende Bedingungen
2. Salzgehalt (v.a. Chlorid)
3. pH-Wert
4. Skelett-/Sandgehalt, Härte, Scharfkantigkeit und Gründigkeit beeinflussen Abriebverluste während des Einrammens und des Ziehens

Deshalb sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Eine Durchfeuchtung des Bodens findet wegen Kapillarwirkung, Oberflächen- und oberflächennahem Abfluss auch im Regenschatten statt. Durch Schutzmanschetten hangaufwärts lässt sich zumindest der Oberflächenabfluss von den Ramppfählen fernhalten. Auf feuchten, frischen und reduzierend wirkenden Böden (Grund- und Stauwassereinfluss) ist mit erhöhtem Zinkabbau zu rechnen. Hier sind Alternativen zu prüfen, z.B. Flachgründung, Plattenfundamente, keine Verzinkung, andere Materialien, etc. Dem Wassereinfluss muss standortabhängig (Topografie) begegnet werden.
2. Der geogene Salzgehalt lässt sich nicht bzw. kaum beeinflussen. Daher ist zumindest dafür zu sorgen, dass keine belasteten Oberflächengewässer, z.B. aus dem Straßenbereich in die beplanten Flächen einsickern können. Sollten geogen stark erhöhte Salzgehalte vorliegen, wären auch hier Alternativen (siehe 1.) zu prüfen.
3. Der pH-Wert ist horizontal und vertikal zu erfassen. Der pH-Wert sollte eher >6 (bis in Richtung 7) angestrebt werden. Dabei sind aber langsam und anhaltend wirkende, sowie an den Standort angepasste Meliorationen zu wählen. Die Beprobung und eine mögliche Düngung soll mit dem zuständigen AELF abgestimmt werden. Sofern ein Vorbohren erfolgt, kann in die Bohrlöcher eine kalkhaltige Suspension eingebracht werden, um einen optimalen Anfangs-pH-Wert zu erreichen.
4. Bei sandigen, skeletthaltigen und flachgründigen Böden soll durch Vorräumen bzw. Vorbohren der Abriebverlust minimiert werden. Dies kann Unterbleiben, wenn durch vorherige Versuche kein Abrieb festgestellt wurde.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und möglichst die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Der Eigentümer ist über die zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Bei der Größe des Vorhabens und der Nähe zum Grundwasser sind neben dem Schutzgut Boden auch Aspekte des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu beachten. Ein Eintrag von Zink in das Grundwasser ist zu vermeiden. Durch das Einhalten der obigen Punkte wird dies berücksichtigt.

Des Weiteren sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen (v.a. Verdichtung und Befahrbarkeit) und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Das LRA wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass keine kartierten Altlasten im Vorhabensbereich festgestellt wurden.

Die Hinweise zu möglichen Zinkauswaschungen und Vorkehrungen zur Verhinderung möglicher Auswaschungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Bau der PV Anlage werden Rammprofile mit einer korrosionsfesten Legierung (z.B. Magnelis©) verwendet. Die Verwendung des Materials wird unter B (4.6) ergänzt. Dadurch können Zinkauswaschungen vermieden werden

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof mit der Ergänzung der Festsetzung in B 4.6 fest.

Keine Einwände.

Aus hygienischer Sicht bestehen gegen o. g. Bebauungsplan mit Grünordnungsplan keine Bedenken, wenn Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch Anschluss an die zentralen Anlagen sichergestellt sind.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Die Entwässerung erfolgt über eine flächenhafte Versickerung (siehe B 4.6)

N-ERGIE Netz GmbH – 10.11.2020

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzernerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Ferngasleitung müssen jederzeit sichergestellt bleiben.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht kein Einwand.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Anschluss an das Telefonnetz der Telekom ist nicht beabsichtigt.

Bayernwerk Netz GmbH – 02.12.2020

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens auf den angrenzenden Grundstücken vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:2.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens zu berücksichtigen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt "Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hinweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung liegt am nördlichen Rand der Gemeindeverbindungsstraße. Zur Eingrünung am Südrand der südlichen Teilfläche sind Heckensträucher und Zwetschgen vorgesehen, die einen Abstand von >2,5m aufweisen. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof mit der Ergänzung der Eintragung der Gasleitung in das Planblatt fest.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 26.11.2020

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Anschluss an das Telefonnetz der Telekom ist nicht beabsichtigt.

Stadt Baiersdorf – 19.11.2020

Der Bau- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass Belange der Stadt Baiersdorf nicht berührt werden und daher keine Einwendungen zu erheben sind.

Um das Landschaftsbild zu bewahren, möchte das Gremium die Gemeinde Langensendelbach bitten, die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und privaten Dächern vor die Errichtung von Freiflächenanlagen zu stellen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch die Gemeinde Langensendelbach vertritt die Ansicht, dass möglichst viele Dachflächen für die Photovoltaik genutzt werden sollen. Allerdings reichen diese Flächen aus verschiedenen Gründen alleine nicht aus, um das 100% Ziel erneuerbarer Energien im Stromsektor bis 2050 zu erreichen, u.a. deshalb, da nicht jeder Hausbesitzer sich freiwillig bereit erklärt, auf seiner Dachfläche Photovoltaik zu installieren.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof fest.

Gemeinde Bubenreuth – 07.12.2020

Die Gemeinde Bubenreuth lehnt die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarkraftwerk Bräuningshof" mit entsprechender Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langensendelbach nicht ab, wenn die folgenden Einwände, Bedenken und Anregungen Berücksichtigung finden:

Mit einem Blendgutachten ist nachzuweisen, dass die Bebauung am Ortsrand von Bubenreuth sowie der Straßenverkehr im optischen Einwirkungsbereich der Anlage durch Spiegelungen nicht beeinträchtigt werden. Sofern Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind sie zu minimieren.

Da sich die Anlage an von Erholungsuchenden stark frequentierten Wegen befindet, soll sie im Süden und Westen mit einer als Blend- und Sichtschutz dienenden, mindestens drei Meter hohen Einfriedung versehen werden, die aus Hecken und Sträuchern bzw. mittels eines begrünten Walls gebildet wird. Die Anlage ist an ihrer auf die Wohnbebauung in Bubenreuth ausgerichteten Südseite auch mit einem deutlich breiter als bisher vorgesehenen Geländestreifen einzugrünen.

Die Trafo-Anlagen sollen auf der Nordseite der PV-Anlage installiert werden, um die Lärmemissionen auf die benachbarte Wohnbebauung in Bubenreuth möglichst gering zu halten.

Wir bitten, uns auch künftig an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Ein Blendgutachten wurde erstellt, neben möglichen Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Igelsdorf-Bubenreuth wurden auch Standorte am Nordrand der Siedlung von Bubenreuth untersucht.

Die Analyse der Lichtemissionen zeigt, dass an der, der Photovoltaikanlage zugewandten, Grenze des Ortsrandes von Bubenreuth, unter Berücksichtigung der Azimut 175° ($N=0^\circ$) bei der südlichen Planfläche und 160° ($N=0^\circ$) bei der nördlichen Planfläche mit einem Neigungswinkel der Modultische von 20° keine Lichtimmissionen zu erwarten sind. Nach den Richtlinien der LAI liegen keine erheblichen Belästigungen vor, da die zu tolerierenden Zeiträume mit maximal 10 Minuten am Tag und maximal 15,3 Stunden im Jahr eingehalten werden.

Eine Eingrünung mit 5m Breite ist im Westen bereits vorgesehen, im Osten beträgt diese 8,0m. Zum Ortsrand nach Bubenreuth wird die Eingrünung von 5m auf 8m erweitert und die Begrünung um Zwetschgenbäume ergänzt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens- und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof mit den für die beiden Teilflächen differenzierten Festsetzungen zur Ausrichtung und Neigung der Modultische fest (160° vom Azimut bei der nördlichen Fläche und 175° bei der südlichen Fläche ($N=$ jeweils 0° und Neigungswinkel von 20°). Ferner wird die Eingrünung am Südrand der südlichen Teilfläche erweitert

Bayerischer Bauernverband – 04.12.2020

Kritisch zu sehen ist der Flächenverbrauch einer solchen Freiflächenphotovoltaikanlage. Dieser steht in Konkurrenz zum Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und anderen Nutzungen wie den Bedarf für Baumaßnahmen, Nutzung von Bodenschätzen aber auch den Bedarf für Ausgleichsflächen für den Naturschutz. In Bayern wurde 2019 eine Fläche von 10,8 ha pro Tag verbraucht und ist damit weiterhin viel zu hoch. Deshalb sollte soweit wie möglich für die Stromerzeugung aus Photovoltaik bereits bebaute Fläche genutzt werden.

Von der Baumaßnahme werden 9,1 ha (mit Ausgleichsflächen) landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Zusammen mit dem zweiten geplanten Projekt „Solarkraftwerk Langensendelbach“ in der Gemarkung Langensendelbach beträgt der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche für Freifeldphotovoltaikanlagen und Ausgleichsflächen fast 20 ha. Dabei handelt es sich um Flächen, die als Äcker und Wiesen

genutzt werden. Unsere landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Grund und Boden als wichtigsten Produktionsfaktor angewiesen. Aus diesem Umstand ergibt sich, dass alles unternommen werden muss, um die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft auf ein Minimum zu begrenzen. Die verlorenen Flächen sind praktisch nicht durch andere zu ersetzen, sodass den Betrieben hierdurch ihre Wirtschaftsgrundlage entzogen wird.

Ferner wird auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen. Hier nach muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Es ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrar-strukturelle Belange Rücksicht zu nehmen[...].“ Somit lehnen wir Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen gänzlich ab, zumal bei Photovoltaikanlagen im Grunde keine Flächenversiegelung erfolgt. Die internen Maßnahmen sind unseres Erachtens vollkommen ausreichend. Dies ist nötig, um einen unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern.

Drainagen, die bei Baumaßnahmen des Projektes beschädigt oder abgeschnitten werden, müssen wieder fachgerecht instandgesetzt werden, bzw. neu gefasst und angebunden werden, um eine Dränung der Flächen weiterhin zu gewährleisten.

Die Immissionen (v.a. Staub), die aus der Bewirtschaftung der Flächen nach guter fachlicher Praxis, entstehen, sind vom Betreiber des Solarkraftwerkes hinzunehmen.

Wirtschaftswege und Zufahrten der einzelnen Grundstücke sind während und nach den Baumaßnahmen freizuhalten, sodass sie für die Landwirte uneingeschränkt nutzbar bleiben. Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaikanlage ist eine Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen und Flurwege erforderlich. Entstandene Schäden an Wegen durch die Baumaßnahme sind zu beseitigen.

Eine Bepflanzung und eine eventuelle Einzäunung dürfen die angrenzenden Flurwege nicht negativ beeinflussen und deren Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft muss uneingeschränkt möglich sein. Für die Pflege der umliegenden Gräben ist genügend (mind. 4m) Abstand bei Einzäunung einzuhalten.

Die Pflege der Randgehölze, Hecken und Fläche obliegt dem Betreiber. Die Pflege der Flächen muss so erfolgen, dass ein Aussamen von etwaigen Schadpflanzen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen vermieden wird. Ebenso müssen Hecken und andere Gehölzpflanzen am Rand so gepflegt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten Flächen kommt. Es darf zu keiner Zeit zu negativen Einflüssen durch Beschattung, Laubfall oder ähnlichen Einflüssen kommen. Bei der Pflanzung sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Ablösungen bzw. Entschädigungen durch Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschafter durch den Betreiber des Solarkraftwerkes erfolgen müssen.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarkraftwerk muss sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche wieder landwirtschaftlich in vollem Umfang genutzt werden kann.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.

Über eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wären wir Ihnen sehr dankbar.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zu Flächenverbräuchen durch Solaranlagen und Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe werden zur Kenntnis genommen. Bei den überplanten Flurstücken, Flur-Nrn. 2862, 2863, 2865, sind Bewirtschafter und Eigentümer nicht identisch. Die Planungen wurden je-doch mit dem derzeitigen Pächter abgestimmt. Bei den übrigen Flächen 2857, 2852 und 2853 sind Bewirtschafter und Eigentümer identisch, insofern relativieren sich die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Da die Flächen in der Gemarkung Bräuningshof auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage relativiert. Im vorliegenden Fall dient die PV – Anlage als Standbein für die Flächenbewirtschafter.

Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie - ungünstiger abschneidet.

Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld/Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft, sowie dem Biotopverbund. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Schaffung von Blühstreifen bzw. extensiv genutztes Grünland für die Herstellung von Feldlerchenrevieren erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (siehe § 44 BayNatschG). Um landwirtschaftliche Fläche für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtliche Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.

Der Hinweis zur Behebung etwaiger Schäden an vorhandenen Drainagen im Zuge der Erschließung und Bau der Anlage wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis, dass die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) zu dulden sind (siehe Hinweise D 5).

Die Zufahrt für den Bau der Anlage erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraßen, eine Behinderung angrenzender Nutzflächen ist nicht gegeben.

Die Einzäunung hat einen Mindestabstand von 5,0m zu angrenzenden Flurwegen. Die Grabenpflege wird von den Gemeindeverbindungsstraßen aus vorgenommen.

Die Pflege der Flächen ist unter B 4.3 bereits enthalten, eine Rückbauverpflichtung ist unter D Hinweise Nr. 4 vorgesehen.

Die Hinweise zu möglichen Pachtverträgen werden vom Betreiber berücksichtigt. Das AELF wurde beteiligt (siehe Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bamberg – 12.11.2020

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof fest.

Polizeiinspektion Forchheim – 30.11.2020

Hinsichtlich der allgemeinen Kriminalitätslage weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Solaranlagen immer wieder von Tätergruppierungen angegangen werden und Ziel von Eigentums- bzw. Diebstahlsdelikten sind.

Weiterhin ist jegliche Beeinträchtigung des Verkehrs (z. B. durch Blendung) zu vermeiden.

Es wird davon ausgegangen, dass die allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen eingehalten werden.

Beschlussvorschlag

Ein Blendgutachten wurde erstellt. Aus den Ergebnissen der dort erstellten Reflexionsbetrachtung geht hervor, dass auf der GVS unter Berücksichtigung eines Azimutes der nördlichen Planfläche von $\leq 160^\circ$ ($N=0^\circ$), eines Azimuts der südlichen Planfläche von $\leq 175^\circ$ ($N=0^\circ$) und einem Neigungswinkel von 20° keine Lichtimmissionen zu erwarten sind.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens- und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof mit den für die beiden Teilflächen differenzierten Festsetzungen zur Ausrichtung und Neigung der Modultische fest (160° vom Azimut bei der nördlichen Fläche und 175° bei der südlichen Fläche ($N=$ jeweils 0° und Neigungswinkel von 20°)).

Einwendungen Bürger

■■■■■ – 12.11.2020

■■■■■, in Ergänzung zu unserem Gespräch vom 27.10.2020 findest Du beigefügt einige aktuelle Presseartikel zum „Flächenfraß in Bayern“.

10 ha Solar kann man sicher in diese Kategorie einordnen!

Solarpark vs. Verlust von Acker-, Grünflächen.

Dies sollte noch einmal sorgsam abgewogen werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweis zu Flächenverbräuchen durch Solaranlagen und Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe werden zur Kenntnis genommen.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Dass die Fläche für einen längeren Zeitraum einer konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, ist richtig. Vor dem Hintergrund das Photovoltaik auf der Freifläche eine um den Faktor 50-60 höhere Flächeneffizienz im Vergleich zur Biomasse hat, d.h. um die gleiche Energiemenge (kWh) wie der geplante ca. 7

ha große Solarpark Bräuningshof zu erzeugen, werden ca. 350 - 400 ha Mais benötigt, um diesen dann in einer Biogasanlage zu verstromen relativiert sich jedoch der Flächenverbrauch zur Erzeugung von Energie. Die Flächen können darüber hinaus auch beweidet werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung in extensiver Form möglich ist. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens und Erschließungsplan Solarpark Bräuningshof fest.